

5.3 Aushang

Terminalordnung

Flughafen Berlin-Schönefeld

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Terminalgebäude des Flughafens Berlin-Schönefeld, sowie den dazugehörigen Freiflächen und Vorfahrten.

§ 2 Aufenthalt im Terminalgebäude

1. Die Terminalgebäude A, B und D sind zwischen 00:00 und 24:00 Uhr, Terminal C von 04:30-21:30 Uhr geöffnet. Abweichende Regelungen werden durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes bekannt gemacht.
2. In der Zeit zwischen 00:00 und 04:00 Uhr ist der Aufenthalt nur Fluggästen mit gültigem Flugschein und zugehörigen Personen gestattet.

§ 3 Sicherheit und Ordnung

1. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Das Herumstreichen, Betteln und ähnliches ist nicht gestattet.
2. Auf dem gesamten Gelände ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Das Durchsuchen von Abfallbehältern ist nicht gestattet.
3. Das Rauchen (auch von elektronischen Zigaretten) ist in und vor allen Gebäuden, mit Ausnahme von ausgewiesenen Raucherzonen, nicht gestattet. Die Eingänge zu den Gebäuden müssen von Rauch freigehalten werden. Für Zigarettenreste sind ausschließlich die aufgestellten Aschenbecher zu benutzen.
4. Das Musizieren und das laute Abspielen von Tonträgern sind nicht gestattet.
5. Das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Beschmierern, Verschmutzen, Beschädigen von Flächen, Decken und Wänden sowie der Missbrauch von Ausstattungsgegenständen etc. ist nicht gestattet. Die Beseitigung von Verunreinigungen etc. können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

6. Das Benutzen der Rolltreppen mit Gepäckwagen, Kinderwagen sowie sperrigen Gegenständen ist nicht gestattet.
7. Übermäßiger Alkoholgenuß sowie der Handel mit und Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln sind nicht gestattet.
8. Die Benutzung von Zweirädern, Rollschuhen, In-line-Skates, Kick-, Skateboards u. ä. ist in den Terminalgebäuden nicht gestattet. Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen.
9. Das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Hunde und solche, die mit einem Luftfahrzeug befördert werden, ist untersagt. Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 4 Notausgänge

1. Die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.
2. Das Sitzen und Liegen auf dem Boden, auf Treppen und Zugängen ist nicht gestattet.
3. Die unberechtigte Benutzung von Notausgängen, alarmgesicherten Türen, Alarmanlagen etc. ist untersagt und kann Schadenersatzforderungen nach sich ziehen.

§ 5 Genehmigungspflichtige Betätigungen

Folgende Betätigungen bedürfen der Genehmigung durch den Flughafenbetreiber:

- das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
- das Verteilen von Druckerzeugnissen aller Art,
- das Veranstellen von Sammlungen, Umfragen sowie von Wahlen,
- Bild-, Video- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken,
- jegliche gewerbliche oder private Bild- Video- und Tonaufnahmen der Sicherheitseinrichtungen,
- das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, Werbeträgern, sowie
- jede Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen.

§ 6 Demonstrationen

1. Versammlungen sind nur in Bereichen zulässig, in denen weder die Sicherheit noch die Funktionsfähigkeit des Flughafenbetriebs gefährdet sind.
2. Wer eine Versammlung auf dem Flughafengelände oder in den Terminalbereichen durchführen will, hat dies dem Flughafenbetreiber spätestens 48 Stunden vor der öffentlichen Bekanntgabe der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen.
3. Entsteht der Anlass für eine Versammlung kurzfristig (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe dem Flughafenbetreiber anzuzeigen. Die Anzeige muss den Gegenstand der Versammlung, Namen und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sowie Angaben zu Ort, Zeit und der voraussichtlichen Teilnehmerzahl enthalten.
4. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Unbeaufsichtigte Gegenstände

Gepäckstücke oder andere Gegenstände dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Unbeaufsichtigtes Gepäck wird entfernt, einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen und gebührenpflichtig verwahrt. Für daraus resultierende Folgen und Schäden übernimmt der Flughafenbetreiber keine Haftung. Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Zuwiderhandlung können die Kosten für eingeleitete notwendige Sicherungsmaßnahmen und eventuelle Folgeschäden in Rechnung gestellt werden.

§ 8 Sicherheitsbereich

Das Betreten des nicht öffentlichen Abfertigungsbereiches und des Sicherheitsbereiches ist ohne entsprechende Berechtigung nicht gestattet.

§ 9 Besucherterrasse

Die Besucherterrasse ist kostenpflichtig und darf nur nach unterzogener Sicherheitskontrolle und mit einer gültigen Eintrittskarte betreten werden. Das Herunterwerfen von Gegenständen jeglicher Art von der Terrasse sowie das Übersteigen der Terrassenbegrenzung sind nicht gestattet.

§ 10 Gepäckwagen

Gepäckwagen dürfen nicht vom Flughafengelände entfernt werden. Sie sind nach dem Gebrauch in die hierfür vorgesehenen Abstellbereiche zurückzubringen. Die Gepäckwagen stehen ausschließlich für Passagiere zur Verfügung. Sie sind nur für den Transport von Gepäck zu verwenden.

§ 11 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich beim Fundbüro des Flughafens abzugeben.

§ 12 Ahndung von Verstößen

1. Bei Verstößen gegen diese Terminalordnung kann der Flughafenbetreiber von seinem Hausrecht Gebrauch machen, ggf. Hausverbote aussprechen, Strafverfolgung veranlassen sowie Schadenersatzforderungen geltend machen.
2. Für vorsätzlich herbeigeführte Verunreinigungen können pauschal 100 Euro für die anfallenden Reinigungs- und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für Verschmutzungen, die durch Tiere verursacht und nicht unverzüglich beseitigt werden. Dem Verursacher bleibt es unbenommen, gegenüber dem Flughafenbetreiber den Nachweis geringerer Kosten zu führen.
3. Anordnungen der Mitarbeiter des Flughafenbetreibers und der beauftragten Dienstleister, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Sauberkeit, Ruhe und Sicherheit treffen, sind zu befolgen.

Schönefeld, den 01. Januar 2018

Der Flughafenbetreiber
Flughafen Berlin Brandenburg GmbH